

E 7110/1967/32/900 Deutschland/11/1942-3/1554.

*Le Directeur général de la Société de Banque Suisse, M. Golay,
au Directeur de l'Union suisse du Commerce et de l'Industrie,
H. Homberger¹*

Copie

L. Personnel

Basel, 10. August 1943

Ich empfang Ihr Schreiben² von gestern und sende Ihnen beigeschlossen gerne eine Notiz³ über den Abbau der schweizerischen Stillhalteengagements in Deutschland.

Wie Sie daraus ersehen werden, komme ich zu dem Schlusse dass Deutschland seit Beginn der Stillehaltung⁴ Rückzahlungen im Betrage von RM. 850

1. *H. Homberger adresse une copie de cette lettre et de son annexe à J. Hotz, P. Keller, R. Kohli et H. Sulzer en ajoutant dans sa lettre, non reproduite, du 16 août 1943: Herr Generaldirektor Golay vom Schweizerischen Bankverein hat eine Untersuchung über die Rückzahlung von schweizerischen Stillehaltecrediten durch Deutschland angestellt, von der er mir auf meinen Wunsch zu vertraulichem Zweck Kenntnis gab. Das Ergebnis, das sich dahin zusammenfassen lässt, dass Deutschland direkt und indirekt im Laufe der letzten 10 Jahre für etwa rund 1 1/2 Mia. Fr. schweizerische Stillehaltecredite zurückbezahlt hat, kann unter Umständen bei den bevorstehenden Auseinandersetzungen mit den Alliierten über die Kreditfrage von Nutzen sein. [...]*

2. *Non retrouvé.*

3. *Reproduite en annexe I au présent document.*

4. *Cf. DDS, vol. 10, N° 94, note 2 et table méthodique: II.1.2. Allemagne. Relations financières, vol. 11, table méthodique: II.1.1. Relations financières et commerciales avec l'Allemagne.*

Millionen, oder zum heutigen Kurse von 173.– gerechnet, Fr. 1470.5 Millionen (rein theoretische Umwandlung) auf diese Kategorie von Schulden gegenüber der Schweiz geleistet hat.

Dabei muss man sich allerdings vor Augen halten, dass die Verminderung der Stillhalteengagements zum geringeren Teile auf echten Rückzahlungen in Devisen beruht, vielmehr hauptsächlich durch Registermark-Abrufe und Verkäufe seitens der schweizerischen Banken erreicht worden ist. Aber es ist klar, dass gemäss der Technik des Devisenmarktes diese Registermark letzten Endes durch die Deutsche Reichsbank selbst gekauft werden mussten. Zwar wurde ein Teil davon durch Reisende nach Deutschland oder für Unterstützungszwecke etc. gekauft; wenn jedoch diese Registermark nicht durch die schweizerischen Banken zur Verfügung gestellt worden wären, so hätte die Deutsche Reichsbank selbst diese Mark verkaufen und in entsprechendem Masse Devisen einkassieren können.

Die Verminderung der Stillhaltecredite lässt sich auf drei Hauptquellen zurückführen:

1. ein geringer Teil auf echte Rückzahlungen in Schweiz. Franken,
2. ein Teil auf Registermark-Verkäufe,
3. ein Teil auf die Transferierung unter andere Schuldenkategorien.

Wenn es sich also vorwiegend nicht nur um echte Devisenrückzahlungen handelt, so bleibt zusammenfassend doch die Tatsache bestehen, dass die Kredite schweizerischer Banken in Deutschland unter dem Deutschen Kreditabkommen um 850 Millionen Reichsmark abgebaut wurden. Es versteht sich, dass diese Ziffern nur mit der grössten Vorsicht verwendet werden sollten; es dürfte sich daher empfehlen, wenn Sie zuerst mit der Schweizerischen Nationalbank Fühlung nehmen und dieses Argument im Einverständnis mit ihr benützen.

ANNEXE I

E 7110/1967/32/900 Deutschland/11/1942-43/1554.

Notice de la Société de Banque Suisse

Copie

[Zurich, 10 août 1943]

ABBAU DER SCHWEIZERISCHEN STILLHALTEENGAGEMENTS IN DEUTSCHLAND.

Über den Höchststand der Benützungen der schweizerischen Stillhalteengagements in Deutschland liegen uns keine offiziellen Ziffern vor. Dagegen gibt die Deutsche Golddiskontbank in ihrem Bericht vom 15. Juli 1934 den Höchststand der überhaupt angemeldeten Kreditlinien mit RM. 813 100 000 an. Es handelt sich dabei nicht um ein an einem bestimmten Tage effektiv erreichtes maximum an laufenden Linien, sondern lediglich um eine rechnermässig ermittelte Summe. Dieser Umstand bringt es mit sich, dass nicht genau gesagt werden kann, in welchem Umfange der genannte Höchststand der Linien tatsächlich benützt war. Da die Inanspruchnahme der Linien zu jener Zeit jeweils etwa um 5 bis 20 Millionen hinter dem Gesamtbetrag der Linien zurückblieb, dürfte nach Annahme der Schweizerischen Nationalbank, die wir über diesen Punkt konsultiert haben, ausgegangen werden von einem

10 AOÛT 1943

1287

Höchststand der Benützung von rund RM. 800 000 000

Um ein möglichst genaues Bild des Abbaues der Stillhalteengagements zu erhalten, rechnen wir zu diesem Betrage die *nachträglichen Unterstellungen* und sonstigen Einbeziehungen in die Stillehaltung hinzu:

1934-er Abkommen (Stat.d.Reichsbank)	RM.	46 300 000	
1935-er » » » »	»	10 600 000	
1936-er » » » »	»	26 800 000	83 700 000

Ferner folgende Beträge, die wir teilweise den Zirkularen No. 822, 863, 1023 und 1148 der SNB⁵ und teilweise direkt von der Nationalbank erhaltenen Angaben entnehmen:

1937-er Abkommen (Mitteilg. SNB)	Fr.	97 000 000
1938-er » » » »	»	62 000 000
Abkommen vom Nov. 1938 Österreich:		
Kredite	»	28 300 000
Anlagen	»	14 900 000
1939-er Abkommen/Sudetenland	»	11 100 000
Nachträgl. Unterst.	»	13 700 000
1940-er Abkommen	»	13 500 000
1941-er Abkommen und Ergänzungsabk.:		
Ostgebiete	»	13 800 000
Böhmen & Mähren	»	700 000
Elsass/Gen. Gouv. ca.	»	14 000 000
Umlegungskredite	»	8 700 000

Fr. 277 700 000

à 173.—

RM. 160 500 000

Insgesamt wurden seit 1931 unterstellt ca. RM. 1 044 200 000

Übertrag:

Total der Unterstellungen seit Beginn der Stillehaltung RM. 1 044 200 000

Verbleibendes Stillhaltevolumen am 23.2.43.

Stillhaltecredite	RM.	64 600 000	
Umlegecredite	RM.	38 700 000	RM. 103 300 000

Demnach hat stattgefunden ein *Totalabbau* von ca. RM. 940 900 000

Von diesem Totalabbau von	RM.	940 900 000	entfallen auf:
Abwertung von 1933 (£ und \$)	RM.	10 100 000	
Abwertung von 1936 (s.Fr.)	RM.	80 600 000	
Verbleiben als echte <i>Verminderung</i>	RM.	850 200 000	

ergebend RM. 940 900 000 wie oben⁶.

5. *Non retrouvées.*

6. *Comme le montre la lettre publiée ci-dessous, en annexe II, les modalités de transfert des créances financières d'Allemagne en Suisse entraînent des pertes subies par les détenteurs de titres allemands, ce qui suscite la fondation d'associations telles que l'Interessengemeinschaft schweizerischer Besitzer von Kapitalanlagen in Deutschland qui adresse une correspondance abondante aux hauts fonctionnaires qui traitent les dossiers financiers. Cf. notamment E 2001 (D) 2/262; E 2001 (E) 2/577, 589 et 593; E 6100 (A) 19/1489 et E 6100 (A) 22/1903; E 7110/1967/32/910 Deutschland/2/1939-1946/1571.*

1288

10 AOÛT 1943

ANNEXE II

E 2001 (E) 2/589

Le Secrétariat du Crédit Suisse⁷
à la Division des Affaires étrangères du Département politique

L
 Deutsch-schweizerisches
 Verrechnungsabkommen

Zürich, 8. April 1943

Wir nehmen höflich Bezug auf das Telefongespräch von gestern mit unserem Vizedirektor Herrn Zurlinden und beehren uns, Ihnen nachstehend die Beträge bekanntzugeben, auf welche die schweizerischen Wertpapiergläubiger in den Jahren 1939 bis Ende des 1. Quartals 1943 zufolge der reduzierten Barzahlung im Rahmen des Abkommens für ihre Zins- und Dividendenforderungen Verzicht leisten mussten:

Jahr:	abgerechneter Forderungsbetrag:	Barquote: Auszahlung z.L. d. Transferkontos	Verzicht:
	Fr.	Fr.	Fr.
1939	62 506 255.77	33 362 651.13	29 143 604.64
1940	56 804 734.24	22 585 514.47	34 219 219.77
1941	55 356 007.96	22 231 726.41	33 124 281.55
1942	53 266 854.44	21 840 738.92	31 426 115.52
1943 (1. Quart.)	5 141 997.48	1 749 903.41	3 392 094.07
	233 075 849.89	101 770 534.34	131 305 315.55

Ferner geben wir Ihnen nachstehend eine Aufstellung über die nach Abwicklung der Fälligkeiten bis 31. März 1943 mutmasslich im Transferfondskonto verfügbar bleibenden Clearing-Mittel:

Transferfondskonto verfügbar bleibenden Clearing-Mittel:

	in Mill. Fr.	in Mill. Fr.	in Mill. Fr.
Verfügbarer Saldo auf Transferfonds per Ende März 1943		24,00	
zuzüglich nicht beanspruchte Beträge per Ende März 1943 der aus dem Transferfonds bezogenen Mittel			
bei Schweiz. Verrechnungsstelle	0,20		
bei Schweiz. Bankenkonsortium	0,80	1,00	25,00

Berechnung der für *Fälligkeiten bis 31 März 1943* noch benötigten Beträge:

Wertpapierforderungen:

Bedarf laut früheren Einlösungen (inkl. Elsass & Lothringen und Böhmen & Mähren)

7. La lettre, signée par E.R. Zurlinden et [2^e signature illisible], est adressée à R. Kohli qui la transmet le 20 avril à H. Lacher qui ne la reçoit que le 8 juin 1943.

12 AOÛT 1943

1289

für Fälligkeiten aus Abkommen vom 18.7.1941 (Jahresbedarf)	24,66		
1. Quartal 1943	<u>5,12</u>		
./.. bis Ende März 1943 <i>ausbezahlt:</i>	29,78		
für Fälligkeiten pro 1942	22,7		
pro 1943	<u>1,8</u>	<u>24,50</u>	5,28*
<i>Einzelforderungen:</i>			
für Fälligkeiten vom 1.7.41 bis 31.3.43 aufgrund eines Jahresbedarfes von ca. 19,3 Mill. laut Schätzung der Schweiz. Verrechnungsstelle	34,20		
./.. bis Ende März 1943 ausbezahlt für Fälligkeiten vom 1.7.41 bis 31.3.1943	<u>29,40</u>	<u>4,80</u>	<u>10,08</u>
* wovon Fr. 1,2 Mill. pendente Nachzahlungen für DAVO ⁸		<i>mutmasslicher Überschuss somit:</i>	14,92

Wir haben uns bei dieser Berechnung auf die früheren Einlösungen gestützt und für die Nachzahlungen für Dividendenforderungen zufolge der Aufstockung (DAVO) auf die erfolgten Einzahlungen an die Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden, Berlin. Da die schweizerischen Gläubiger aufgrund der bestehenden Bestimmungen die Fälligkeiten bis und mit 31.12.1942 bis *spätestens 15. Februar 1943* an das genannte Institut zur Einzahlung bringen mussten, sofern die Forderung dem Abkommen unterstellt werden sollte, können wir annehmen, dass der in der Aufstellung berücksichtigte Betrag von rund 1,2 Millionen nicht überschritten wird. Wir müssen im übrigen davon absehen, einen höheren Betrag in die Berechnungen einzubeziehen, weil die deutsche Seite die Höhe der pendenten Nachzahlungen genau kennt; sie sind nämlich sowohl bei der Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden, Berlin, als bei uns buchhalterisch erfasst.

8. Cf. *la notice (non datée, 1943), de H. Lacher*: Auf Grund der deutschen Dividendenabgabeverordnung vom 12. Juni 1941 (DAVO) sind zahlreiche deutsche Aktiengesellschaften zur Erhöhung ihres Kapitals geschritten. Damit stellte sich die Frage, ob die neuen Aktien in Schweizer Besitz ebenso wie die alten uneingeschränkt zum Dividendentransfer zugelassen werden können. Nach längeren Unterhandlungen ist diese Frage von deutscher Seite nunmehr entsprechend dem schweizerischen Antrag in bejahendem Sinne entschieden worden. Diese Regelung gilt auch rückwirkend für die seit der Kapitalerhöhung aufgelaufenen Dividenden, die nun nachträglich noch transferiert werden können (E 2001 (E) 2/577).